



## Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 04. März 2014 .....	2
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Stadt Kröpelin, Gemarkung Kröpelin, Flur 1, Flurstück 55, Wismarsche Straße 38 – 48 (09BOV0009) .....	3
Bekanntgabe des Jahresabschlussberichts und Lageberichts der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Güstrow mbH i.L. für das Wirtschaftsjahr 2012 .....	5
Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ .....	7

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock  
Landrat Sebastian Constien  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-0  
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle  
Kay-Uwe Neumann  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-12002  
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint nach Bedarf im Internet unter  
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

**Nächste Ausgabe: 06. März 2014** (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 03. März 2014)

### **Bezugsmöglichkeiten**

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/ Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



---

## **Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 04. März 2014**

Die nächste öffentliche Sitzung findet am

**Dienstag, 04.03.2014**

statt.

**Beginn: 16:30 Uhr**

**Tagungsort: Kleiner Saal, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan**

### **Tagesordnung:**

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Erste Lesung und Diskussion des Haushaltsplanes 2014

Mit freundlichen Grüßen

Schulz  
Ausschussvorsitzender



## Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Stadt Kröpelin, Gemarkung Kröpelin, Flur 1, Flurstück 55, Wismarsche Straße 38 – 48 (09BOV0009)

Es ist beabsichtigt, in der Stadt **Kröpelin**, Gemarkung **Kröpelin**, Flur 1,

Flurstück **55**, **Wismarsche Str. 38 - 48** (09BOV0009)

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchzuführen.

Hierdurch sollen die Reichweiten des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der      Landkreis Rostock  
  Der Landrat  
  Kataster- und Vermessungsamt

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

  
Philipp  
Amtsleiterin

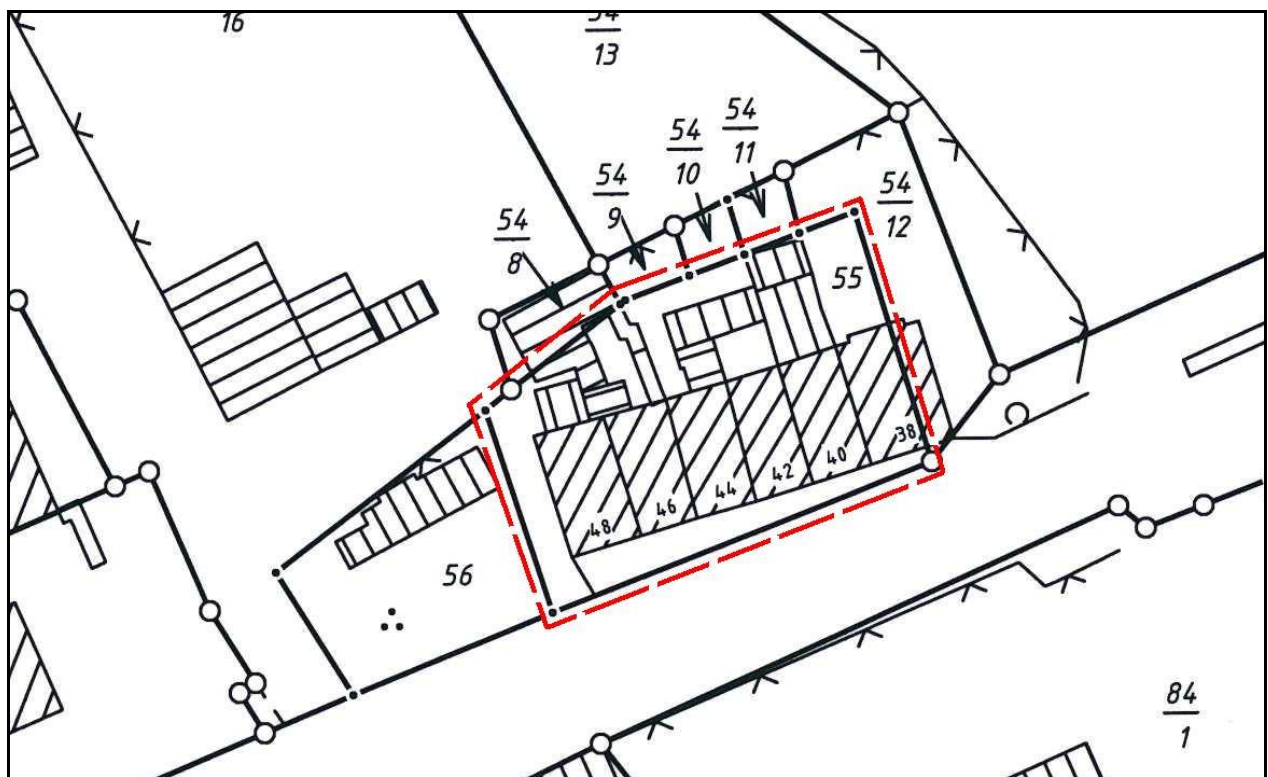




**Kröpelin  
unvermessenes Eigentum  
09BOV0009**

<b>Gemeinde:</b> Kröpelin	<b>Gemarkung:</b> Kröpelin	<b>Flur:</b> 1	<b>Flurstück:</b> 55
---------------------------	----------------------------	----------------	----------------------

**Bestandskarte (alter Bestand)**



**Quelle: Automatisierte Liegenschaftskarte vom 20.02.2014**



## **Bekanntgabe des Jahresabschlussberichts und Lageberichts der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Güstrow mbH i.L. für das Wirtschaftsjahr 2012**

1. Gemäß § 14 Absatz 5 des Kommunalprüfgesetzes wird bekannt gegeben: Im Auftrag des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FASSELT SCHLAGE, Rostock, die Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2012 durchgeführt und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Güstrow mbH i.L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 13 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt 4 ausgeführt, dass die Geschäftsführung die Existenzgründerzentren zu Verkehrswerten bilanziert hat und keine unmittelbaren Fördermittelrückzahlungen drohen. Diese beiden Einschätzungen sind mit Unsicherheiten behaftet.



Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2012 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Güstrow mbH i.L. haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.“

Rostock, den 23. September 2013

*gez. Diederich*  
- Wirtschaftsprüfer –

*gez. Hergert*  
- Wirtschaftsprüfer –

2. Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und hat mit Schreiben vom 10. Februar 2014 den Prüfbericht nach eingeschränkter Prüfung (§ 14 Abs. 4 KPG) freigegeben mit folgendem Vermerk: „Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen.“

*gez. Dr. Hempel*

3. Die Gesellschafterversammlung hat am 23. Januar 2014 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und der Verwendung des Jahresergebnisses folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2012 werden bestätigt. Der Jahresverlust ist aus den in 2012 getätigten Kapitaleinlagen der Gesellschafter auszugleichen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.“

*gez. Reinhold Hellweg*  
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung -

4. Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Güstrow mbH i.L., Am Au Graben 2, 18273 Güstrow, in der Zeit vom 03. März 2014 bis 13. März 2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

*Christian Fink*  
- Liquidator -



## Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“

Im Jahr 2014 finden ganzjährig die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung statt. Vom 15.07.2014 bis 30.11.2014 werden Mäh- und Krautungsarbeiten durchgeführt. Grundräumungen und Holzarbeiten (Rückschnitt und Pflege) fallen in der Zeit vom 01.10. 2014 bis zum 30.04.2015 an. Spezielle Reparaturen an Gewässern II. Ordnung und Bauwerken erfolgen nach Bedarf. Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt.

**Landkreis Rostock:** Glasewitz, Groß Schwiesow, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl-Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna, Dreetz, Gülzow-Prüzen, Tarnow, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Lalendorf, Langhagen, Zepelin, Dobbin/Linstow, Hoppenrade, Krakow am See, Kuchelmiß, Diekhof, Hohen Spreng, Dolgen am See, Stadt Laage – Bereich Liessow u. Weitendorf, Güstrow, Rukieten

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:** Hohen Wangelin

Gemäß §41 „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669 GS M-V Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2006 (GVO-BI. M-V 2006 S. 102) und der Satzung unseres Verbandes

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzte;
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.



---

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- und Hinterlieger),  
Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit  
bis zum 20.05.2014 die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur  
Niederschrift in unseren Diensträumen in 18273 Güstrow / Klueß, Teterower Chaussee 23,  
Telefon: 03843 / 213062 gewährt.

**gez. Neumann**  
**Verbandsvorsteher**